FRAUEN VEREIN ZUMIKON BÖRSE

Nachname:.....

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Börse Zumikon

Stand: 1. August 2026

Kunden-Nr: **Name:** **Vorname:**

Adresse:

Tel: **Email:**

1. Geltungsbereich
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Annahme, den Verkauf und die Abrechnung von Artikeln, welche der Börse Zumikon im Kommissionsverkauf übergeben werden.
Mit der Übergabe von Artikeln anerkennt die einliefernde Person die jeweils gültigen AGB der Börse Zumikon.

2. Warenannahme
Die Börse Zumikon nimmt sorgfältig ausgewählte Kleidung, Schuhe, Accessoires, Sportartikel, Spielwaren, Bücher und weitere geeignete Artikel in Kommission entgegen. Die Annahme erfolgt nach den jeweils gültigen Annahmerichtlinien. Dabei berücksichtigt die Börse insbesondere:

- Saison und Aktualität der Ware
- Zustand und Qualität
- Nachfrage
- verfügbare Verkaufsfläche
- Eignung für das Sortiment

Die Entscheidung über die Annahme von Artikeln liegt ausschliesslich im Ermessen der Börse. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Die Börse behält sich vor:

- die Anzahl der angenommenen Artikel zu begrenzen;
- die Warenannahme nur nach vorgängiger Terminvereinbarung durchzuführen;
- bei Kapazitätsengpässen vorübergehend einen Annahmestopp zu verhängen.

Aktuelle Informationen zu Annahmekriterien, Mengenbeschränkungen, Annahmezeiten und allfälligen Annahmestopps werden auf der Website der Börse veröffentlicht.

Die Warenannahme erfolgt grundsätzlich nur nach vorgängiger Terminvereinbarung. In Ausnahmefällen können Artikel nach Absprache auch ausserhalb der regulären Öffnungszeiten entgegengenommen werden. Unangekündigt oder ausserhalb der vereinbarten Warenannahme deponierte Artikel gelten als Spende und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Börse über. Pro Anlieferung werden in der Regel maximal 80 Artikel angenommen. Grössere Artikel wie Kinder- oder Autositze, Spielküchen, Verkaufsläden, Puppenhäuser oder ähnliche Gegenstände werden nur nach vorgängiger Absprache angenommen.

3. Anforderungen an die Artikel
Die eingelieferten Artikel müssen sauber, vollständig und in einwandfreiem Zustand sein.
Insbesondere gilt:

- Kleidung muss gewaschen und gepflegt sein.
- Schuhe müssen sauber und gut erhalten sein.
- Spielwaren und Sportartikel müssen vollständig, funktionsfähig und sauber sein.
- Elektronisches Spielzeug ist mit funktionsfähigen Batterien abzugeben.
- Spiel- und Bauanleitungen sind nach Möglichkeit beizulegen.

Bei Marken- oder Designerartikeln kann die Börse einen Echtheitsnachweis verlangen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, kann die Annahme verweigert werden. Die einliefernde Person bestätigt, dass die übergebenen Artikel ihr Eigentum sind, keine Rechte Dritter verletzen und keine Fälschungen darstellen. Für die Echtheit von Markenartikeln haftet die einliefernde Person.

4. Nicht angenommene Artikel
Nicht angenommen werden insbesondere:

- Kinderunterwäsche, Strumpfhosen und Socken
  (ausgenommen neue Artikel in Originalverpackung oder Funktionsunterwäsche);
- Nachtwäsche, Pyjamas, Unterwäsche, Socken, Bademäntel und Bademode für Erwachsene
  (ausgenommen neue Artikel in Originalverpackung);

- Babyartikel wie Babywaagen, Milchpumpen, Betten, Laufgitter oder Badewannen;
- Produktefälschungen aller Art;
- Echtpelzartikel;
- Umstandsmode;
- Kriegsspielzeug;
- Kassetten, CDs und DVDs;
- Velos (ausgenommen Rutschfahrzeuge und Dreiräder);
- Wintersport-Hartwaren wie Skier, Snowboards, Schlitten sowie Ski- und Snowboardschuhe;
- weitere Artikel, die nicht den Qualitäts- oder Sortimentsanforderungen der Börse entsprechen.

5. Eigentum und Kommissionsverkauf
Die eingelieferten Artikel bleiben bis zu ihrem Verkauf Eigentum der einliefernden Person. Mit dem Verkauf geht das Eigentum auf die Käuferin bzw. den Käufer über. Die Börse handelt als Kommissionärin und verkauft die Artikel im Namen und auf Rechnung der einliefernden Person.

6. Preisgestaltung und Provision
Die Verkaufspreise werden durch die Börse festgelegt. Preiswünsche der einliefernden Person können berücksichtigt werden, sofern diese bei der Warenabgabe mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht.
Die einliefernde Person erhält 40 % des tatsächlich erzielten Verkaufspreises. Stellt die Börse bei der Auszeichnung oder zu einem späteren Zeitpunkt Flecken, Löcher, Defekte oder Unvollständigkeiten fest, kann sie die betreffenden Artikel aus dem Verkauf nehmen und nach eigenem Ermessen entsorgen oder einer gemeinnützigen Organisation zuführen.

7. Verkaufsdauer, Aktionen und Ausmusterung
Die Artikel verbleiben in der Regel während drei bis sechs Monaten im Verkauf. Nicht verkaufte Artikel können anschliessend ausgemustert und aus dem Sortiment genommen werden. Die Börse behält sich vor, einzelne Warengruppen zeitlich begrenzt zu reduzierten Preisen anzubieten. Die Art und der Umfang solcher Aktionen werden von der Börse festgelegt. Auch bei reduzierten Verkaufspreisen erhält die einliefernde Person 40 % des tatsächlich erzielten Verkaufspreises. Nicht verkaufte oder ausgemusterte Artikel werden gemeinnützigen Organisationen gespendet oder nach Ermessen der Börse anderweitig verwendet.

8. Kundenguthaben
Der Anspruch der einliefernden Person auf den Verkaufserlös beträgt 40 % des erzielten Verkaufspreises.
Das Guthaben kann während der Öffnungszeiten der Börse innerhalb eines Jahres ab Verkaufsdatum bezogen werden. Guthaben, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht oder bezogen werden, gelten als verfallen. Der entsprechende Betrag fällt der Börse bzw. dem Frauenverein Zumikon zu. Die Verantwortung für die fristgerechte Abholung des Guthabens liegt bei der einliefernden Person. Es werden keine Erinnerungen versendet.

9. Haftung
Für die eingelieferten Artikel besteht keine Versicherung durch die Börse. Die Börse haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für Verlust, Diebstahl, Einbruch, Feuer-, Wasser- oder Elementarschäden sowie für Beschädigungen oder Wertminderungen der eingelieferten Artikel. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen.

10. Änderungen der AGB
Für jede Warenanlieferung gelten die zum Zeitpunkt der Warenannahme veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Website der Börse Zumikon einsehbar.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht
Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz der Börse Zumikon, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

Ich habe die AGBs aufmerksam gelesen und erkläre mich mit meiner Unterschrift damit einverstanden:

Datum:_____

Unterschrift Kunde: _____